

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. ~~Der Verein trägt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Höxter e.V.“, kurz „DKSB Höxter“.~~
 1. Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund Ortsverband Höxter e.V.", nachfolgend Ortsverband genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Höxter und ist beim Amtsgericht Höxter eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. ~~Der Verein setzt sich ein für~~
 - (1) Der Ortsverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für:
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche
 - ~~die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,~~
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - ~~die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,~~

- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

~~Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.~~

~~2. Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere~~

~~3.~~

(2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Ortes Höxter insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen in Höxter tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- Verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- ~~- die Zusammenarbeit mit anderen, am Ort seines Sitzes tätigen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt, und kinderfreundliche Initiativen fördert,~~
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
- ~~- Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.~~

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ~~Verein~~ Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Anmerkung: Verein wird im weiteren Verlauf durch Ortsverband ersetzt

2. Der Ortsverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~Die Mittel des Ortsverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

3. Die Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Ortsverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. ~~Der Ortsverband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.. Für den Verein sind die folgenden Bestimmungen der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. verbindlich: §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23.~~

1. Der Ortsverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt).
2. Der Ortsverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Ortsverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ortsverband,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Ortsverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.

3. Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie beidem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zugewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

~~3. Der Verein ist verpflichtet, dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren und ihn unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, Rechtsstreitigkeiten Vollstreckungsmaßnahmen~~

4. Der Ortsverband ist in der Regel tätig im Ort Höxter. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Ortsverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.

~~Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Ort des Sitzes zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.~~

5. Der Ortsverband Höxter ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den *Ortsverband* bezieht.

§ 5 Mitgliedschaft

~~1. Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann erworben werden von~~

- ~~_____ a) natürlichen Personen,~~
- ~~_____ b) juristischen Personen.~~

~~_____ Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten~~
~~_____ erforderlich.~~

(1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Ortsverbands besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anmerkung S.N. in der Mustersatzung gibt es da einen elend langen Text, das müssen Sie wissen, ob sie den stattdessen übernehmen wollen:

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Ortsverband gerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie

nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

(4) Alle ordentlichen Mitglieder des Ortsverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. ~~Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.~~
Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages.
4. Ehrenmitglieder treffen keine Beitragspflichten.

§ 6a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

(Anmerkung S.N. dieser Paragraph ist neu und meiner Meinung nach überreguliert, insbesondere den Kindern Rederecht zuzugestehen ist ja an sich schon gegen unser Verständnis als Kinderschutzbund.)

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des

14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.

- (3) Sind in dem *Ortsverband* mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. ~~Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbands zuwiderhandeln, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbands oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.~~

(3) Mitglieder, die die Interessen des Ortsverbandes schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
- ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder

Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder

□ Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich in Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/einen von ihm beauftragte Dritte/beauftragten Dritten herauszugeben.

(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

~~4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.~~

§ 8 Organe

1. Die Organe des Ortsverbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.

~~2. Von den Beschlüssen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei TeilnehmerInnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.~~

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,

- die Wahl der KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen bzw. die Bestellung der WirtschaftsprüferIn
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts bzw. des Berichtes der WirtschaftsprüferIn,
- die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbands,
- die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **in der Regel** mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen sechs Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbands dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Ortsverbands eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren KandidatInnen als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden KandidatInnen mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden

- der/die Vorsitzenden
- die/der stellvertretende Vorsitzenden
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- ~~die Schriftführerin/der Schriftführer~~
- und bis zu 5 Beisitzerinnen und Beisitzer
oder

b) aus mindestens 3 Mitgliedern (Teamvorstand) und bis zum 5 Beisitzern

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Funktionsvorstandes die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die Schriftführerin/der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Teamvorstands alle Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. **(Anmerkung S.N. wollen Sie drei Jahre, oder lieber zwei oder vier oder 10?)**
3. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzenden, der/die stellvertretende Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister oder **das gewählte Vorstandsteam** Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
4. Der Vertretungsvorstand i.S.d. Abs. 3 ist zugleich der geschäftsführende Vorstand; ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands. ~~Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.~~
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

5. ~~Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.~~
6. ~~Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3- Mehrheit beschließen, dass bis zu 1/3 der Vorstandsmitglieder neben dem Vorstandamt für den Verband als Selbstständige tätig sein können, sofern die Summe der Honorare den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EstG nicht übersteigt. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglieder des Vorstands sein.~~
7. Für die Sitzungen und die Beschlußfassung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstands kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die dann Bestandteil dieser Satzung ist.
8. Von den Beschlüssen des Vorstands ist innerhalb von x Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von x Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

1. ~~Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister~~ Der Vorstand führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
2. ~~Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister dem Vorstand die~~
~~Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.~~

(2)Der Vorstand erstellt die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres bis zum 31.Mai
3. Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

~~Überstiegen die Ausgaben des Vereins im vorangegangenen~~
~~Geschäftsjahr eine Betrag von 1.000.000 DM oder wurden im Laufe des~~
~~vergangenen Geschäftsjahres mehr als fünf hauptamtliche Mitarbeiter be-~~
~~schäftigt, so hat anstelle der Kassenprüfung die Prüfung des Jahresab-~~
~~schlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.~~

Anmerkung: S.N. den Passus würde ich nicht übernehmen, da ein Wirtschaftsprüfer immense Kosten aber keine Vorteile bringt. Ich empfehle:

Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch einen Steuerberater/ eine Steuerberaterin aufzustellen und vom Kassenprüfer zu prüfen

- ~~4. Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin /des Wirtschaftsprüfers ist an den Deutschen Kinderschutzbund-Landesverband Nordrhein-Westfalen zu übersenden.~~

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Ortsverbands kann nur mit der in § 9 Abs. 4 bestimmten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind ~~die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister~~ **ist der Vorstand** die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Ortsverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Ortsverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbands an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **im Sinne des §52Abs.2 Nr.4 Abgabenordnung zu verwenden hat.** ~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

Höxter, den

Unterschriften:

1.

2.

3.

4.

5.

6.
